

## **Satzung**

**der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V.**

**Mitglied der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband e.V.**

### **INHALT:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Austritt und Ausschluß**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe**
- § 9 Hauptversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen**
- § 12 Satzungsänderung**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Zusammenarbeit mit dem Musikverein Ichenheim e.V.**
- § 15 Inkrafttreten**
- § 16 Datenschutz**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bläserjugend im Musikverein Ichenheim e.V.; nachfolgend abgekürzt: „Bläserjugend“
2. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in Ichenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewußten StaatsbürgerInnen in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendhilfegesetz) auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:
  - A die ***fachliche Jugendarbeit*** erstreckt sich auf:
    - a) die musikalische Grundausbildung der JungmusikerInnen nach den Richtlinien der Bläserjugend im Ortenauer Blasmusikverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für Jugendarbeit.
    - b) die weiterführende Ausbildung
    - c) die Unterhaltung von Instrumenten
    - d) die Vorbereitung zum Erwerb des JungmusikerInnenleistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - B der ***überfachlichen Jugendpflege*** dienen:
    - a) die Veranstaltung zur sozialen und kulturellen Bildung
    - b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und mit dem Jugendring des Ortes
    - c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
    - d) die Durchführung gemeinsamer Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
5. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Ichenheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 25. Lebensjahres an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

### § 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrages bei dem/der Vorsitzenden der Bläserjugend. Anträge von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend.

### § 6 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 25. Lebensjahres, Austritt oder Ausschluß.
  - a) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlüßfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) und an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag.

## § 8 Organe

- Organe der Bläserjugend sind:
1. Die Hauptversammlung
  2. Der Vorstand

## § 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Durchführung ortsüblich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 25. Lebensjahr überschritten haben.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
  - f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Jugendpflege
  - g) Änderung der Satzung (Jugendordnung)
  - h) Entscheidung über Einspruch wegen Nichtaufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes
  - i) Auflösung der Bläserjugend
5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.  
Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der KassiererIn, gleichzeitig als StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
  - c) dem/der SchriftführerIn, gleichzeitig als StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
  - d) zwei BeisitzerInnen
  
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die StellvertreterInnen. JedeR ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Vorstand.
  
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
  
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
  
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
  
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre. Dabei finden jedes Jahr Wahlen in folgendem Rhythmus statt:

im 1. Jahr:	1. VorsitzendeR 1. KassiererIn	1. BeisitzerIn
im 2. Jahr:	1. SchriftführerIn	2. BeisitzerIn

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Geheim muß abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere KandidatInnen vorgeschlagen werden. Der Vorsitzende bestimmt eineN WahlleiterIn. Nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt dieseR die Wahlleitung.
  
7. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

## § 11 Mitgliedsbeiträge/Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
  
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfe der Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
  
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.

## § 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## § 13 Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

## § 14 Zusammenarbeit mit dem Musikverein Ichenheim e.V.

Der/die Vorsitzende der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V. ist als JugendleiterIn im Vorstand des Musikverein Ichenheim e.V. stimmberechtigt vertreten.

An Sitzungen und Versammlungen der Bläserjugend kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Musikverein Ichenheim e.V. beratend teilnehmen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.